

Funker-Zeugnisse für den See- und Binnenschiffsfunkdienst

Publikationsnummer: *11_2022_01*

Wien, 2022

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen

Sektion VI Abteilung 3 – Technik – Telekom und Post

Fernmeldebüro – Fernmeldebehörde Republik Österreich

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autorinnen und Autoren: Sektion VI Abteilung 3 - Technik

Wien, 2022. Stand: 4. August 2022

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Finanzen und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte, unter Angabe des **Titels** und der **Publikationsnummer**, an office@fb.gv.at

Inhalt

Einleitung	4
1. Ausübung eines Funkdienstes	4
2. Arten von Funker-Zeugnissen	4
3. Anerkennung ausländischer Funker-Zeugnisse	5
4. Gebühren	6
5. Verwaltungsstrafbestimmungen, Auszug aus §20 FZG	7
6. Weitere Informationen	8

Einleitung

Der Betrieb von Seefunk- und Binnenschiffsfunkstellen ist nur Personen gestattet, die für die Ausübung des jeweiligen Funkdienstes - zusätzlich zur Betriebsbewilligung für die Funkanlage - ein entsprechendes FunkerZeugnis haben. Geregelt wird dies im Funker-Zeugnisgesetz 1998 (FZG), BGBl. I Nr. 26/1999, in der gültigen Fassung und in der Funker-Zeugnisgesetzdurchführungsverordnung (FZV), BGBl. II Nr. 85/1999 in der gültigen Fassung.

1. Ausübung eines Funkdienstes

§3 FZG (1) Österreichische Luftfahrzeug-, See- und Binnenschiffsfunkstellen, Boden-, Küsten- und Uferfunkstellen dürfen nur betrieben werden, wenn der Funkdienst von einer Person ausgeübt wird,

1. die Inhaber der entsprechenden von der Fernmeldebehörde ausgestellten Berechtigung oder Anerkennung ist oder
2. die Inhaber eines ausländischen Zeugnisses, welches durch eine auf Grund des §8 Abs. 1 erlassene Verordnung anerkannt wurde, ist und der das Recht die mit diesem Funker-Zeugnis verliehene Berechtigung auszuüben nicht gemäß §12 Abs. 2 aberkannt wurde.

2. Arten von Funker-Zeugnissen

§4. FZG Folgende Funker-Zeugnisse können erworben werden:

Seefunk und Binnenschiffsfunk:

- a. Eingeschränktes UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffsfunkdienst,
- b. Eingeschränktes Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffsfunkdienst,
- c. Eingeschränktes Sprechfunkzeugnis für den beweglichen Seefunkdienst,
- d. Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den beweglichen Seefunkdienst,
- e. UKW-Betriebszeugnis II (entspricht SRC),
- f. UKW-Betriebszeugnis I (entspricht ROC),
- g. Allgemeines Betriebszeugnis II (entspricht LRC),
- h. Allgemeines Betriebszeugnis I (entspricht GOC),

Ist das Einsatzgebiet einer österreichischen Schiffsfunkstelle nur auf Binnenwasserstraßen beschränkt, das sind in Österreich die Donau, March, Enns und Traun, so ist das unter §4 Abs. 2 lit. a) FZG angeführte Funker-Zeugnis „Eingeschränktes UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffsfunkdienst“ ausreichend.

Die Prüfungskommission gemäß §14 FZG zur Abnahme der Funker-Zeugnisse für den See- und Binnenschiffsfunkdienst ist im Fernmeldebüro eingerichtet. Die Prüfungen können auf Antrag auch an anderen Standorten abgehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass an diesem die Einrichtungen für die Prüfung bereitgestellt werden können und mindestens sechs Antragsteller zur Prüfung antreten.

3. Anerkennung ausländischer Funker-Zeugnisse

Über die Anerkennung ausländischer Funker-Zeugnisse kann nur im Einzelfall entschieden werden. Zuständig für die Anerkennung ist die Fernmeldebehörde, Adresse siehe letzte Seite.

§2 FZV (1) Funker-Zeugnisse, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder von einer Vertragsverwaltung der „Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffsfahrtfunk, Bukarest, den 18. April 2012“ ausgestellt sind und einen Vermerk enthalten, dass das Zeugnis entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst ausgestellt wurde, werden im vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten Umfang anerkannt. (2) Nachstehende von der Republik Kroatien ausgestellte Funker-Zeugnisse werden anerkannt:

1. **Radiotelephone Operator's General Certificate**, welches dem Allgemeinen Sprechfunkzeugnis für den beweglichen Seefunkdienst entspricht,
2. **Restricted Operator's Certificate**, welches dem UKW-Betriebszeugnis I entspricht und
3. **General Operator's Certificate**, welches dem Allgemeinen Betriebszeugnis I entspricht.

Bestimmte Zeugnisse erfordern daher keinen gesonderten Anerkennungsakt. Mit der Anerkennung eines ausländischen Funkzeugnisses erhalten Sie kein österreichisches Funkerzeugnis. In den nicht durch §2 FZV abgedeckten Fällen, erhalten Sie lediglich eine Bestätigung, dass Ihr Funkerzeugnis im Umfang des vom jeweiligen Ausstellungs-Staat

festgelegten Umfanges in Österreich anerkannt wird. Im Fall einer Kontrolle müssen Sie daher das ausländische Zeugnis und die Anerkennungsurkunde, sofern die Anerkennung nicht nach §2 FZV automatisch erfolgt, mitführen. Mit der Anerkennung ihres Funkerzeugnisses in Österreich, wird dieses nicht „höherwertig“. Als Beispiel sei angeführt: Sie haben ihre Schiffsfunkerprüfung noch vor Einführung von GMDSS abgelegt (Zeitraum vor dem Jahr 1999), so ist dieses Zeugnis auch nach Anerkennung nicht für die Bedienung einer GMDSS Funkanlage an Bord eines österreichischen Schiffes ausreichend bzw. gültig.

Folgende Hinweise sind auf Ihrem ausländischen Funkerzeugnis erforderlich, um anerkannt werden zu können:

- Bezeichnung als Funkerzeugnis für den Seefunkdienst (Radio Operator Certificate)
- Funkerzeugnis ist auch in Englisch
- Hinweis auf die VO Funk (Radio Regulations)
- Eventuell Hinweis auf die Erfüllung der Bestimmungen der CEPT

Nicht anerkannt werden:

- Nationale Schiffsführerscheine die einen Vermerk „National“ bzw. „Internal Waters“ haben, diese sind keine Funkerzeugnisse, auch wenn eine Sprechfunkberechtigung eingetragen ist.
- Funkerzeugnisse, welche von einem EU-Mitgliedsstaat ausgestellt wurden. Diese sind per Gesetz bereits im vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten Umfang anerkannt.

4. Gebühren

Anträge und angeschlossene Beilagen unterliegen der Gebührenpflicht nach dem Gebührengesetz 1957 in der jeweils gültigen Fassung. Die Eingabegebühr wird mit der Erledigung des Antrages fällig. Die Verrechnung der Eingabegebühr und der anderen Gebühren erfolgt mittels Erlagschein.

Auf Grund des §17 FZG in der gültigen Fassung wurde die Funkerzeugnisgebührenverordnung (FZGV), BGBl. II Nr. 124/1999 in der gültigen Fassung, erlassen:

§1. Die Parteien haben für jede in ihrem Interesse liegende, auf Grund des Funker-Zeugnisgesetzes vorgenommene Amtshandlung die in §6 festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§2. (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Amtshandlung vorgenommen wird.

§4. Die Gebühren sind durch Einzahlung mit Erlagschein zu entrichten.

§5. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die gebührenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist.

§6. Die Gebühr beträgt:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Anerkennung eines ausländischen Funker-Zeugnisses (§8 Abs. 2 FZG) | € 47,24 |
| 2. für die Zweitausfertigung eines Funker-Zeugnisses oder einer Anerkennung (§10 FZG) | € 14,53 |
| 3. für die Ablegung der Prüfung (§13 FZG) | € 101,74 |
| 4. für die Ablegung einer Ergänzungsprüfung (§15 Abs. 2 FZG) | € 79,94 |
| 5. für die Ermächtigung zur Ausstellung von Ausbildungsbestätigungen (§16 FZG) | € 87,21 |
| 6. für sonstige Amtshandlungen, die im überwiegenden Privatinteresse der Partei liegen, soweit nicht eine andere Tarifpost angewendet werden kann | € 10,90 |

5. Verwaltungsstrafbestimmungen, Auszug aus §20 FZG

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer - eine österreichische Luftfahrzeug-, See- oder Binnenschiffsfunkstelle, Boden-, Küsten- oder Uferfunkstelle betreibt, ohne Inhaber einer entsprechenden von der Fernmeldebehörde ausgestellten oder anerkannten Berechtigung zu sein.

Diese Übertretung kann mit einer Geldstrafe bis zu € 3.633.- bestraft werden. Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer - das Funkerzeugnis oder die Anerkennung des

Funkerzeugnisses bei Ausübung des Funkdienstes nicht mitführt oder nicht vorweist.
Diese Übertretung kann mit einer Geldstrafe bis zu € 726.- bestraft werden.

6. Weitere Informationen

Näheres finden Sie auf der Website des Fernmeldebüro:

<https://www.fb.gv.at/>

Für detaillierte Fragen wenden Sie sich bitte an das Fernmeldebüro

Anträge auf Ausstellung von **Funker-Zeugnissen für den See- und Binnenschiffsfunkdienst** sind zu richten an:

Fernmeldebüro

Fernmeldebehörde I. Instanz

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Telefon: 01 / 71100-654500

E-Mail: office@fb.gv.at

Anträge auf Anerkennung ausländischer Funker-Zeugnisse sind zu richten an:

Bundesministerium für Finanzen

Sektion VI, Abteilung 2 - Recht

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: TKP-R@bmf.gv.at

Telefon: +43 (0) 1 71100-654118

Fernmeldebüro – Fernmeldebehörde Republik Österreich

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

fb.gv.at